



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0728/2018		Datum: 14.08.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters	Az.:	
Betreff:			
Ausschreibungsverzicht im Stellenbesetzungsverfahren für die Stelle des/der 1. Beigeordneten/er (Bürgermeister/in)			
Gremienweg:			
30.08.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
20.08.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 53 a Abs. 5 GemO, von einer Ausschreibung der Stelle des/der 1. Beigeordneten (Bürgermeister/in) nach B 5 der Landeskommunalbesoldungsverordnung abzusehen.

Begründung:

Die derzeitige Stelleninhaberin, Frau Bürgermeisterin Hammes-Rosenstein, hat mit Datum vom 18.06.2018 um die Versetzung in den Ruhestand gebeten. Die erforderlichen Verfahrensschritte für eine Ruhestandsversetzung wurden durch die Verwaltung auf den Weg gebracht. Gemäß § 53 a Abs. 3 S. 2 GemO hat die Wahl der Nachfolgerin / des Nachfolgers der bisherigen Amtsinhaberin spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen.

Die Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten sind grundsätzlich rechtzeitig vor der Wahl öffentlich auszuschreiben (§ 53a Abs. 4 GemO).

Zuständig für die Entscheidung über die Stellenausschreibung nach § 53 a Abs. 4, 5 GemO ist der Stadtrat.

Der Stadtrat kann gemäß § 53a Abs. 5 GemO mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, dass von einer Ausschreibung abgesehen wird.